



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 17. Oktober 2005

#### Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Anträge der Fraktionen
- 1.1.1 Antrag der Fraktion CDU/FDP  
Aufenthaltsgenehmigung im Sinne einer humanitären Entscheidung für die in der Fontanestadt Neuruppin lebende Familie Kutlu  
hier: Bekundung gegenüber dem Verwaltungsgericht Potsdam S. 2

### 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 07. November 2005

#### Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Satzungen
- 2.1.1 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin  
(4. Änderung Straßenreinigungssatzung) S. 2
- 2.2 Bebauungspläne
- 2.2.1 Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“  
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 3
- 2.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Rathausblock“ S. 3
- 2.2.2 Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“  
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 3
- 2.2.2.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“ S. 3
- 2.3 Haushalt
- 2.3.1 Jahresrechnung 2003 der Fontanestadt Neuruppin  
hier: Aufhebung der Einschränkung der Entlastung des Bürgermeisters S. 4
- 2.3.2 Haushalt 2005  
hier: außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt S. 4
- 2.3.3 Haushalt 2005  
hier: außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt S. 4
- 2.3.4 Bürgschaftserklärung zugunsten der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH  
hier: Umschuldung diverser Darlehen S. 4
- 2.4 Gründung einer „Gesellschaft für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing“  
hier: Grundsatzbeschluss S. 4
- 2.4.1 Öffentliche Bekanntmachung  
Aufforderung zur Angebotsabgabe von privaten Unternehmen S. 4
- 2.5 Umlegungsausschuss
- 2.5.1 Neuwahl des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses S. 5
- 2.5.2 Neuwahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses S. 5
- 2.6 Anträge der Ortsbeiräte
- 2.6.1 Antrag des Ortsbeirates Wuthenow  
Baumaßnahme Kindertagesstätte „Sonnenland“  
hier: separate Erweiterung und Sanierung S. 5

## Inhaltsverzeichnis

### Fortsetzung von Seite 1

#### Nichtöffentliche Beschlüsse

2.7	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.7.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 5
2.7.2	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 5
2.7.3	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 5
2.7.4	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 5
2.7.5	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 5
2.7.6	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 6
2.7.7	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 6
2.7.8	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 6

#### 3. Bekanntmachungen

3.1	Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerversammlung im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel – Uferpark“ – Vorentwurfskonzept	S. 6
3.2	Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A 24, bis östlich AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschließlich Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks Havelland (AD) einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz, den Gemeinden Oberkrämer und Löwenberger Land sowie den Städten Neuruppin, Fehrbellin, Kremmen, Nauen und Zehdenick	S. 8

(Ende des amtlichen Teils)

## 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 17. Oktober 2005

### Öffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Anträge der Fraktionen

##### 1.1.1 Antrag der Fraktion CDU/FDP Aufenthaltsgenehmigung im Sinne einer humanitären Entscheidung für die in der Fontanestadt Neuruppin lebende Familie Kutlu hier: Bekundung gegenüber dem Verwaltungsgericht Potsdam Drucksache-Nr.: 2005/90 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss bekundet gegenüber dem Verwaltungsgericht Potsdam seinen Willen, dass der in der Stadt seit neun Jahren wohnhaften und integrierten Familie Kutlu eine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne einer humanitären Entscheidung zugewilligt wird.

## 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 7. November 2005

### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Satzungen

##### 2.1.1 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (4. Änderung Straßenreinigungssatzung) Drucksache-Nr.: 2002/133 11. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (4. Änderung Straßenreinigungssatzung).

## 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (4. Änderung Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), des § 49a Abs. 5 bis 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) und der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 07. November 2005 folgende 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 16. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 08. Januar 2003, S. 2 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. April 2005 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 18. Mai 2005, S. 9) beschlossen:

### Artikel I – Änderungen in der Anlage 2 – Räum- und Streuplan der Fontanestadt Neuruppin (Winterdienstkonzept)

1. Im **Anhang 1, Nr. 1. Straßen der Dringlichkeitsstufe I** wird unter **Buskow** nach dem ersten Anstrich angefügt:  
„– von Buskow (Dorfmitte) in Richtung Langen bis zur Gemarkungsgrenze“
2. Im **Anhang 1, Nr. 1. Straßen der Dringlichkeitsstufe I** werden unter **Krangen** beim zweiten Anstrich die Wörter „bis Ortsmitte (Wendeschleife)“ gestrichen.

### Artikel II – Inkrafttreten –

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 23. November 2005*  
Golde  
Bürgermeister

## 2.2 Bebauungspläne

### 2.2.1 Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/14 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie der Träger öffentlicher Belange, die während der Beteiligung zum B-Planentwurf (Stand 08.04.2005; Begründung April 2005) vorgebracht wurden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB a.F. als Satzung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung in der vorliegenden Fassung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.

### 2.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in der Sitzung am 07. November 2005 den Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“ als Satzung beschlossen. Begrenzt wird das Bebauungsplangebiet im Nordosten durch die Friedrich-Ebert-Straße, im Südosten durch die Karl-Marx-Straße, im Südwesten durch die Wichmannstraße und im Nordwesten durch die August-Bebel-Straße. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7.30 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

*Neuruppin, den 08. November 2005*

*Fontanestadt Neuruppin*  
Der Bürgermeister

### 2.2.2 Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/141 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Bedenken und Anregungen auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge, die während des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange und während der öffentlichen Planauslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“ eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“ für das Gebiet zwischen der Straße Zur Mesche, dem Kolonieweg und dem Certaldo Ring, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB a. F. ortsüblich bekannt zu machen.

### 2.2.2.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 07.11.2005 den Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich zwischen der Straße Zur Mesche, dem Kolonieweg und dem Certaldo Ring. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.30 Uhr  
und donnerstags von 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-16.00 Uhr  
zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 08.11.2005

Fontanestadt Neuruppin

Der Bürgermeister

## 2.3 Haushalt

### 2.3.1 Jahresrechnung 2003 der Fontanestadt Neuruppin hier: Aufhebung der Einschränkung der Entlastung des Bürgermeisters Drucksache-Nr.: 2002/200 17. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Einschränkung der Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2003, die mit Beschluss Dr.-Nr. 2002/200 16. Ergänzung (Nr. 3) der Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2005 im Hinblick auf die Mehrkosten für den Bau der Westachse, wie im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.10.2004 ausgewiesen, vorgenommen wurde.

### 2.3.2 Haushalt 2005 hier: außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt Drucksache-Nr.: 2004/77 17. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erhebliche außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 68.000,- EUR im Vermögenshaushalt 2005

für die Sanierung weiterer Abschnitte der Stadtmauer und des Eingangsbereiches des Tempelgartens im Sanierungsgebiet Altstadt Neuruppin.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erhebliche außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 52.000,- EUR im Vermögenshaushalt 2005 für private Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet Ortszentrum Alt Ruppin u. a. in der Friedrich-Engels-Str. 42.

### 2.3.3 Haushalt 2005 hier: außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt Drucksache-Nr.: 2004/77 18. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erhebliche außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 154.518,09 EUR im Vermögenshaushalt 2005 für die erhöhte Tilgung der Vertragsauflösungsentgelte im Zinsmanagement.

### 2.3.4 Bürgschaftserklärung zugunsten der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH hier: Umschuldung diverser Darlehen Drucksache-Nr.: 2005/86

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Bürgschaftserklärung zugunsten der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH für ein Darlehen bei der Landesbank Baden-Württemberg i.H.v. 2.878.232,37 EUR zur Umschuldung diverser Darlehen.

### 2.4 Gründung einer „Gesellschaft für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing“ hier: Grundsatzbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/83

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit den Beteiligten die Gründung eines kommunalen Unternehmens zum Zwecke der Bündelung von Aufgaben im Bereich Kultur, Sport, Tourismus und Marketing und zur Effektivitätssteigerung vorzubereiten. Auch die Aufgabenübertragung an ein bestehendes kommunales Unternehmen ist zu prüfen.
2. Mit der Umstrukturierung soll ab März 2006 begonnen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse einer diese Thematik betreffenden Machbarkeitsstudie in der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2005 vorzustellen.

### 2.4.1 Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung zur Angebotsabgabe von privaten Unternehmen

Die Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt, ein kommunales Unternehmen zum Zwecke der Bündelung von Aufgaben im Bereich Kultur, Sport, Tourismus und Marketing und zur Effektivitätssteigerung zu gründen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07. November 2005, Drs.-Nr. 2005/83). Gemäß § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden hiermit private Unternehmen aufgefordert, Angebote für die Übernahme der Aufgaben im Bereich Kultur, Sport, Tourismus und Marketing abzugeben. Die Abgabefrist endet am 23. Dezember 2005.

Neuruppin, den 17.11.2005

Golde  
Bürgermeister

## 2.5 Umlegungsausschuss

### 2.5.1 Neuwahl des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses Drucksache-Nr.: 2002/149 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Hans-Jürgen Frerker zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses.

### 2.5.2 Neuwahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses Drucksache-Nr.: 2002/149 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Bernd Joachimsmeier zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses.

## 2.6 Anträge der Ortsbeiräte

### 2.6.1 Antrag des Ortsbeirates Wuthenow Baumaßnahme Kindertagesstätte „Sonnenland“ hier: separate Erweiterung und Sanierung Drucksache-Nr.: 2005/71 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Kindertagesstätte „Sonnenland“ Wuthenow in ihrem jetzigen Standort separat als Kindertagesstätte umzubauen.

## Nichtöffentliche Beschlüsse

## 2.7 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

### 2.7.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2005/74

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung einer Teilfläche von ca. 5.000 m<sup>2</sup> aus folgendem Grundstück in der

Gemarkung Neuruppin  
Flur 23, Flurstück 599/11  
mit einer Gesamtfläche von 51.550 m<sup>2</sup>

an die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (NStG).

### 2.7.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2005/75

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung einer Teilfläche von ca. 5.500 m<sup>2</sup> aus folgendem Grundstück in der

Gemarkung Neuruppin  
Flur 23, Flurstück 599/11  
(Gesamtgröße von 51.550 m<sup>2</sup>).

### 2.7.3 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2005/76

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das folgende Grundstück an die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG entsprechend des Verkehrswertes eines noch zu beauftragenden Verkehrswertgutachtens zu veräußern:

Gemarkung Neuruppin  
Flur 24, Flurstück 520 mit einer Größe von 7.701 m<sup>2</sup>  
(Käthe-Kollwitz-Straße, ehemaliges Betriebsgelände der ELG).

### 2.7.4 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2005/77

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das folgende Grundstück an die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG entsprechend des Verkehrswertes eines noch zu beauftragenden Verkehrswertgutachtens zu veräußern:

Gemarkung Neuruppin  
Flur 24, Flurstück 1936 mit einer Größe von 28.635 m<sup>2</sup>  
(Käthe-Kollwitz-Platz).

2. Das Verkehrswertgutachten ist nur in Auftrag zu geben, wenn es sich durch die Kommunalaufsicht erforderlich macht.

### 2.7.5 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2005/78

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung der fol-

genden gemeindeeigenen Grundstücke mindestens zum Verkehrswert:

**Gemarkung Neuruppin  
Flur 14  
Flurstücke 30/1, 32, 33, 34, 40/1, 40/4, 41/1  
mit einer Größe von insgesamt 8.305 m<sup>2</sup>.**

- Die Verwaltung wird beauftragt, die Anträge möglicher Interessenten der Vergabekommission zur Entscheidung vorzulegen und dann an den ausgewählten Antragsteller zu veräußern.

### **2.7.6 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2005/79**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das folgende Grundstück an die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG entsprechend des Verkehrswertes eines noch zu beauftragenden Verkehrswertgutachtens zu veräußern:

**Gemarkung Neuruppin  
Flur 24, Flurstück 521 mit einer Größe von 16.010 m<sup>2</sup>  
(neben dem ehemaligen ELG-Gelände).**

### **2.7.7 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2005/81**

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung des folgenden Grundstückes:

**Gemarkung Neuruppin  
Flur 21, Flurstück 51 (Heinrich-Heine-Str. 4)  
(Gesamtgröße von 4.384 m<sup>2</sup>).**

- Geht ein höheres Angebot ein, ist das Grundstück an den Meistbietenden zu veräußern.

### **2.7.8 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2005/82**

- Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr. Nr. 97/336/3 vom 21.05.2001 auf.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung des folgenden Grundstückes:

**Gemarkung Neuruppin  
Flur 20, Flurstück 909  
(Gesamtgröße von 560 m<sup>2</sup>.)**

## **3. Bekanntmachungen**

### **3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerversammlung im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel-Uferpark“ – Vorentwurfskonzept**

Die Bürgerversammlung, die über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ Auskunft geben soll, findet am **13. Dezember 2005 um 18.00 Uhr im Haus B, Raum 420 der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin in der Karl-Liebkecht-Straße 33/34** statt. Anregungen und Hinweise zur Vorentwurfsplanung können dort von Jedermann geäußert werden.

Neben der Bürgerversammlung wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht, vom **12.12.2005 bis 23.12.2005** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, im Bürgerbüro, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen); am

Montag	von 08.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	von 10.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 10.00 bis 14.00 Uhr

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

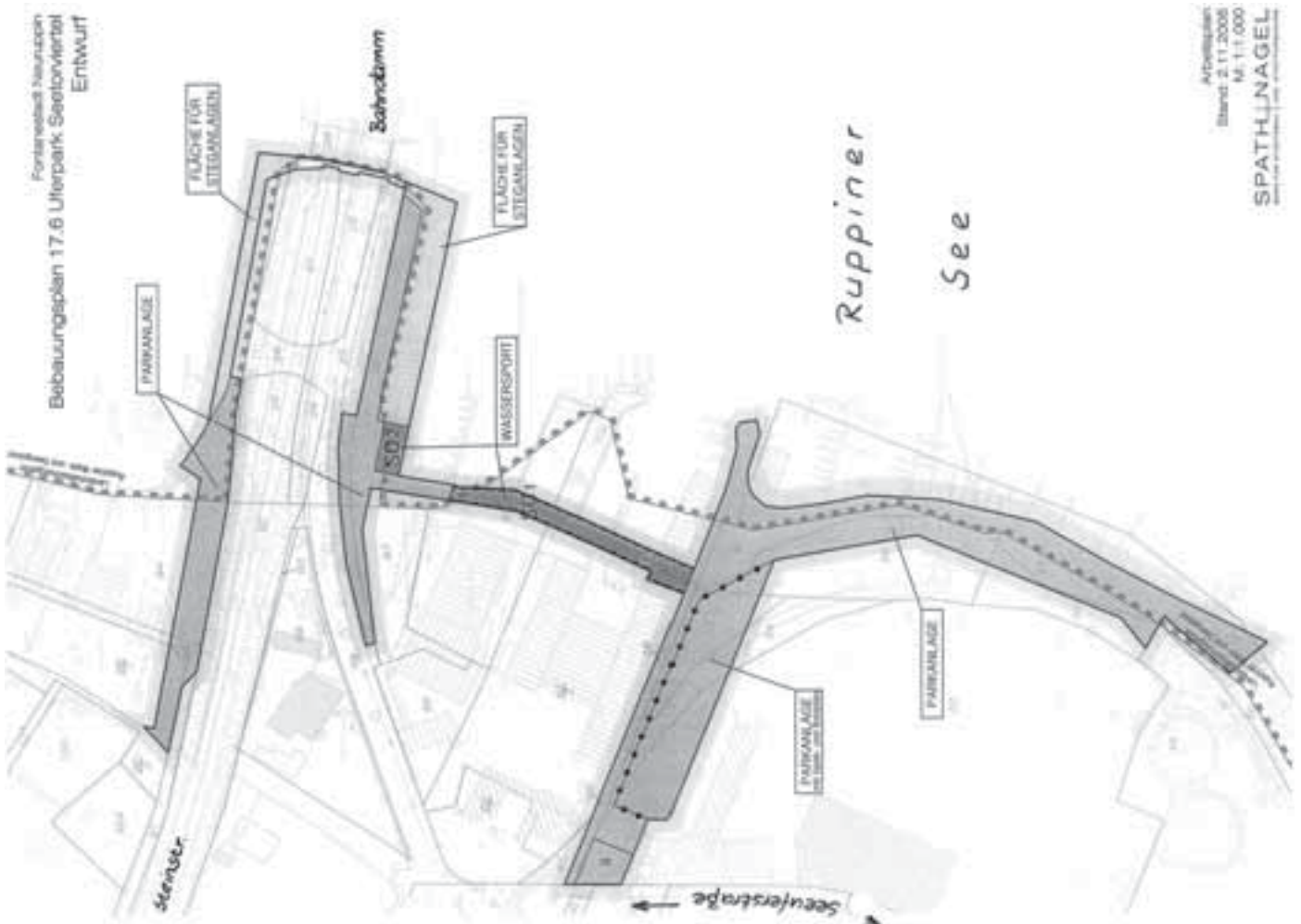
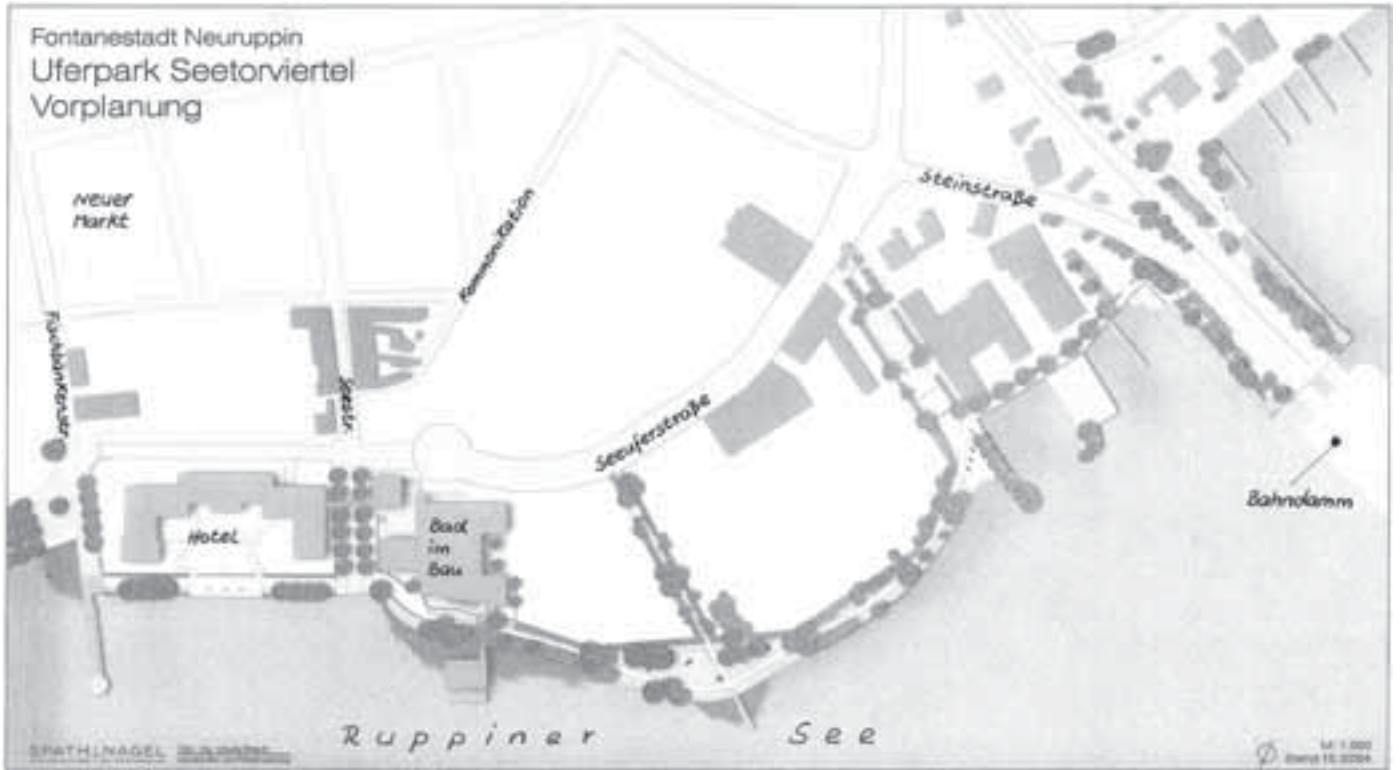
Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Plankonzept schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Über Inhalte des Plankonzeptes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 408).

Das Vorentwurfskonzept zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ sowie der Funktionsplan als Vorplanung zur Uferpromenade sind auf der anliegenden Planzeichnung dargestellt.

*Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister*

**Anlage:** Vorentwurfskonzept

**Siehe dazu Karten auf der Seite 7**



## 3.2 Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A 24, bis östlich AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschließlich Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks Havelland (AD) einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz, den Gemeinden Oberkrämer und Löwenberger Land sowie den Städten Neuruppin, Fehrbellin, Kremmen, Nauen und Zehdenick

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG<sup>1</sup> in Verbindung mit VerkPBG<sup>2</sup> und VwVfGBbg<sup>3</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Stöffin, Bechlin, Alt Ruppin und Neuruppin in der Stadt Neuruppin beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**05. Dezember 2005 bis 04. Januar 2006**

während der Dienststunden

Montag	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Neuruppin, Bürgerbüro, Karl-Liebknecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

### Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **18. Januar 2006** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11/1 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-332 Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Neuruppin Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-503.04 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).

- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Hennig-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>4</sup> entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- Einwendungen, die im Ergebnis der Auslegung vom 12. September bis 11. Oktober 2005 gemacht wurden, gelten, soweit sie bis zum 25. Oktober 2005 entsprechend der Nr. 1 der Bekanntmachung vorlagen, als fristgerecht eingegangen.

Neuruppin, den 16.11.2005

Golde  
Bürgermeister

- Bundesfernstraßengesetz i.d.F. vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286)
- Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch das dritte Änderungsgesetz vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3644)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

### Impressum

#### Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

##### Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister, Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

##### Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de

##### Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

##### Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb, Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.